

JUGENDORDNUNG

des ASV Tönisheide 1885/1904 e.V.
(Stand: 27. Februar 1997)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Sportjugend des Allgemeinen Sportvereins Tönisheide 1885/1904 e.V. ist die Gemeinschaft aller Vereinsmitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2 Ziele der Sportjugend

(1) Die Mitglieder der Sportjugend sollen die Möglichkeit haben, sich zu selbständigen Persönlichkeiten zu entwickeln, die sich ihrer Verantwortung gegenüber den Mitmenschen und der Gesellschaft bewusst sind und danach handeln.

(2) Diese Ziele sollen durch die Förderung der körperlichen Gesundheit und der seelischen und geistigen Entwicklung erreicht werden. Die Sportjugend erfüllt, neben der überfachlichen Arbeit für Kinder und Jugendliche, gesellschaftliche, sportliche und bildungspolitische Aufgaben, die das Gesellschaftsleben fördern.

§ 3 Führung und Verwaltung

Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Organe

Die Organe der Sportjugend des Vereins sind:

- a) die Jugendversammlung und
- b) der Jugendausschuss.

§ 5 Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend. Sie tritt jeweils vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Es muss zehn Tage vorher schriftlich eingeladen werden.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres, bei jüngeren Mitgliedern deren gesetzliche/r Vertreter/in.

(3) Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Berichtes des/der Jugendwartes/in,
- b) Wahl eines/r Wahlleiters/in,
- c) Entlastung des Jugendausschusses,
- d) Wahlen zum Jugendausschuss,
- e) Verabschiedung von Anträgen an die Jahreshauptversammlung des Vereins,
- f) Wahl der zwei Vertreter/innen für den erweiterten Vorstand.

(4) In besonderen Fällen können der Jugendausschuss oder 25 % der Mitglieder der Sportjugend eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen. Diese muss innerhalb von vier Wochen stattfinden.

(5) Die Jugendversammlung wird beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit ist durch den Versammlungsleiter festzustellen.

§ 6 Jugendausschuss

(1) Den Jugendausschuss bilden:

- a) der/die Jugendwart/in,
- b) der/die Kinderwart/in,
- c) der/die Beauftragte für Finanzen,
- d) der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit,
- e) bis zu zehn weitere Ausschussmitglieder.

(2) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Jugendausschusses ist vom Jugendwart eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 7 Ämter und Aufgaben des Jugendausschusses

(1) Der Jugendausschuss vertritt die Sportjugend und organisiert Aktivitäten zur Erfüllung der Ziele nach § 2.

(2) Der/die Jugendwart/in leitet den Jugendausschuss und ist für dessen Arbeit verantwortlich.

(3) Der/Die Kinderwart/in vertritt den /die Jugendwart/in und ist darüber hinaus verantwortlich für die Arbeit für Mitglieder bis 14 Jahre.

(4) Der/die Beauftragte für Finanzen verwaltet im Einvernehmen mit dem/der Jugendwart/in dessen Mittel. Er/Sie muss über jede Ausgabe und Einnahme einen schriftlichen Nachweis führen.

(5) Der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die Koordination sämtlicher Werbemaßnahmen, die die Arbeit des Jugendausschusses und dessen Aktionen betreffen.

(6) Die weiteren Ausschussmitglieder sind für die Organisation und den reibungslosen Ablauf aller Aktionen des Jugendausschusses mitverantwortlich.

§ 8 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder und der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung des Vereins.